



Bundesamt für
Sozialversicherung

Sie
fragen
wir
antworten

10. AHV-Revision kurz erklärt

12 Antworten auf 12 Fragen

- Seit wann ist die 10. AHV-Revision in Kraft? Seite 3
- Was ändert sich für Verheiratete, die ab 1997 rentenberechtigt sind? Seite 4
- Wird bei Geschiedenen oder Verwitweten auch gesplittet? Seite 5
- Was sind Erziehungsgutschriften und wer erhält sie? Seite 6
- Was sind Betreuungsgutschriften und wer kann sie geltend machen? Seite 7
- Was geschieht mit der Zusatzrente in der AHV und IV? Seite 8
- Was ändert sich für Witwen und Witwer? Seite 9
- Welche Frauen sind von der Erhöhung des Rentenalters betroffen? Seite 10
- Wer kann die Altersrente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen? Seite 11
- Und wenn jemand länger arbeiten möchte? Seite 12
- Was passiert mit den bisherigen Renten? Seite 13
- Müssen die heutigen Rentnerinnen und Rentner selber aktiv werden? Seite 14

info

Hier finden Sie Informationen, speziell für:

- | | | | |
|---|--------------------|---|---------------------|
| <input type="checkbox"/> Ehegatten mit Zusatzrente | Seite 8 | <input type="checkbox"/> Rentnerinnen | Seite 6, 10, 13, 14 |
| <input type="checkbox"/> Frauen | Seite 4, 9, 10, 11 | <input type="checkbox"/> Verheiratete | Seite 4, 7, 8, 11 |
| <input type="checkbox"/> Geschiedene | Seite 5, 6, 9, 11 | <input type="checkbox"/> Verheiratete mit Kindern | Seite 4, 6 |
| <input type="checkbox"/> Personen mit Betreuungspflichten | Seite 6, 7 | <input type="checkbox"/> Witwen | Seite 5, 6, 9, 11 |
| <input type="checkbox"/> Rentner | Seite 6, 8, 13, 14 | <input type="checkbox"/> Witwer | Seite 5, 6, 9, 11 |
-

Seit wann ist die 10. AHV-Revision in Kraft?

Gültig ab 1. Januar 1997

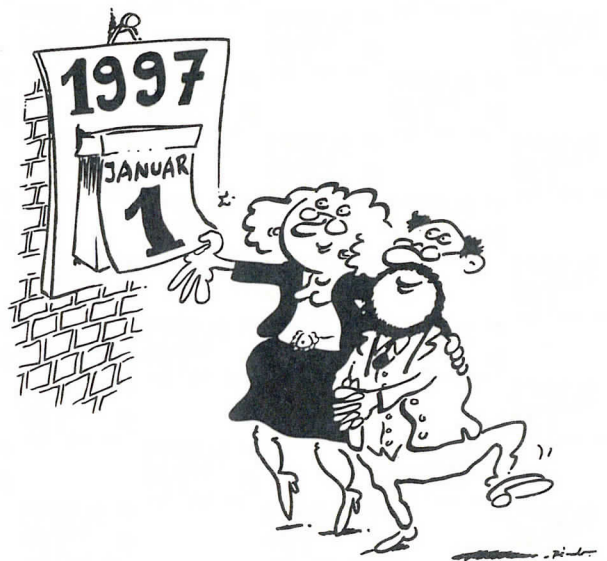
Die 10. AHV-Revision ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen betreffen Personen, die ab 1997 neu eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Die vor dem 1. Januar 1997 entstandenen Renten werden auch angepasst, allerdings erst im Jahr 2001.

Neuerungen auch noch in einigen Jahren

Ein Teil der 10. AHV-Revision wird erst im Jahr 2001 und später wirksam: Zum Beispiel die Erhöhung des Frauenrentenalters und – damit verbunden – die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung für Frauen.

Revision für Rentnerinnen und Rentner und für Beitragspflichtige

Die 10. AHV-Revision hat Auswirkungen auf die Renten und die Beiträge. Sie betrifft deshalb nicht nur die Rentnerinnen und Rentner, sondern alle Personen, die AHV-Beiträge zahlen.



info

Was können und was müssen Sie tun?

Die meisten Bestimmungen der 10. AHV-Revision werden automatisch eingeführt. Hingegen setzen einige Verbesserungen Ihre persönliche Anmeldung voraus. Diese Broschüre soll Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie zu jenen Personen gehören, die sich bei ihrer Ausgleichskasse melden sollten. Ihre

Ausgleichskasse zahlt Ihnen entweder eine Rente aus oder zieht Ihre AHV-Beiträge ein. Auf der Rückseite Ihres AHV-Ausweises sind die Nummern der Ausgleichskassen eingetragen. Die genaue Bezeichnung und die Adressen Ihrer Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten des Telefonbuchs.

Was ändert sich für Verheiratete, die ab 1997 rentenberechtigt sind?



Splitting statt Ehepaarrente

Mit der 10. AHV-Revision erhalten die Ehefrau und der Ehemann neu eine eigene Rente. Diese wird aufgrund ihrer eigenen Beitragsdauer und ihres Einkommens festgelegt. Berechnet werden die Renten von Verheirateten nach dem neuen Splitting-System (siehe Graphik). Das heisst, die Einkommen, welche beide Personen während der Ehe erzielt haben, werden ihnen je zur Hälfte gutgeschrieben. Hinzu kommen Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Die Einkommensteilung wird aber erst vorgenommen, wenn beide Eheleute eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Ist vorläufig nur der Ehemann oder die Ehefrau rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund des eigenen Einkommens berechnet.

Beitragspflicht für alle

Neu sind auch nichterwerbstätige Witwen und nichterwerbstätige Ehefrauen beitragspflichtig. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrauen gelten aber als bezahlt, wenn ihr Ehemann erwerbstätig ist und im Minimum den doppelten Mindestbeitrag geleistet hat. Diese Regelung ist geschlechtsunabhängig: Der nichterwerbstätige Ehemann einer erwerbstätigen Frau muss neu ebenfalls keine Beiträge zahlen, wenn die Frau im Minimum den doppelten Mindestbeitrag leistet.

info

Was tun, damit keine Beitragslücken entstehen?

Nichterwerbstätige Personen mit ebenfalls nichterwerbstätigen Ehepartnern, zum Beispiel Altersrentnern, riskieren sogenannte Beitragslücken. Sie müssen sich deshalb bei

ihrer Ausgleichskasse melden. Denn um später die Rente nicht massiv zu schmälern, haben diese Versicherten AHV-Beiträge zu leisten.

Wird bei Geschiedenen oder Verwitweten auch gesplittet?

Splitting auch bei Scheidung oder Ungültigkeit der Ehe

Die Renten geschiedener Personen werden nach dem Splitting-System berechnet (siehe Graphik). Dies gilt auch für Ehen, die vor dem Inkrafttreten der Revision – am 1. Januar 1997 – geschieden worden sind und wenn der Rentenanspruch nach diesem Zeitpunkt entsteht.

Dazu ist jedoch ein Antrag nötig. Wird kein Antrag gestellt, so nimmt die Ausgleichskasse die Einkommensteilung zum Zeitpunkt der Berechnung der Rente von sich aus vor.

Splitting bei Verwitweten

Die Alters- oder IV-Rente von verwitweten Personen wird ebenfalls nach dem Splitting-System festgesetzt. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dagegen werden aufgrund des Einkommens der Verstorbenen berechnet. Verwitwete erhalten ausserdem auf ihrer Alters- oder IV-Rente einen Zuschlag von 20%. Dieser wird aber nur gewährt bis zum Erreichen der Maximalrente.



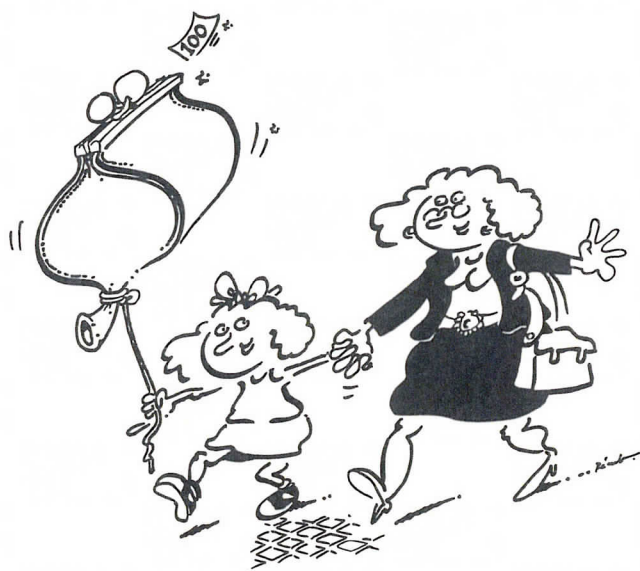
info

Geschiedene: Einen Antrag stellen!

Geschiedene Frauen und Männer können bei einer Ausgleichskasse, bei der sie AHV-Beiträge bezahlt haben, die Durchführung des Einkommens-Splittings verlangen. Das gleiche gilt für Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde. Dieses Splitting gibt einen

ersten Überblick über den aktuellen Stand der erworbenen AHV- und IV-Ansprüche. Wir empfehlen, diesen Antrag gemeinsam mit dem geschiedenen Ehegatten, möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch kann das Verfahren vereinfacht werden.

Was sind Erziehungsgutschriften und wer erhält sie?



Zuschlag zum Erwerbseinkommen

Für jedes Jahr, in welchem Versicherte Kinder unter 16 Jahren betreuen, wird bei der Berechnung der AHV/IV-Rente zum Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Betrag – die Erziehungsgutschrift – hinzugezählt. Die Erziehungsgutschrift wird unabhängig vom Zivilstand angerechnet. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehe je hälftig geteilt. Die Gutschriften verbessern die AHV/IV-Leistungen bis höchstens zur Maximalrente.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruches von Amtes wegen festgestellt. Eine besondere Anmeldung ist nicht nötig. Die Gutschrift wird auch für Kinder gewährt, die vor dem 1. Januar 1997 geboren wurden.

Übergangsregelungen

- Verheiratete mit einer AHV- oder IV-Rente, die vor dem 31. Dezember 1996 rentenberechtigt waren, erhalten die Gutschrift erst, wenn ihr Ehegatte ebenfalls eine Rente erhält.
- Witwen bekommen Erziehungsgutschriften, wenn ihre bisherige Witwenrente nach dem 31. Dezember 1996 durch eine AHV- oder IV-Rente abgelöst wird.
- Für geschiedene Frauen, deren Rente seit 1994 inklusive Erziehungsgutschriften berechnet wurde, ändert sich nichts.
- Verwitwete, Geschiedene und Ehepaare, die bereits eine AHV- oder IV-Rente beziehen, erhalten im Jahr 2001 eine sogenannte Übergangsgutschrift im Umfang einer halben Erziehungsgutschrift.

info

Verbesserungen für ledige Rentnerinnen und Rentner

Ledige Personen mit Kindern, die bereits heute eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, erhalten auch rückwirkend Erziehungsgutschriften. Dazu müssen sie aber bei

ihrer Ausgleichskasse eine Neuberechnung ihrer Rente beantragen. Die höheren Renten werden jedoch erst ab 1. Januar 1997 ausgerichtet.

Was sind Betreuungsgutschriften – wer kann sie geltend machen?

Gutschrift dank Betreuung

Betreuungsgutschriften erhält, wer nahe Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, etc.) betreut, die

- mindestens mittelschwer hilflos sind, eine entsprechende Entschädigung der AHV/IV beziehen
- und im gleichen Haushalt leben.

Betreuungsgutschriften werden wie die Erziehungsgutschriften zum Erwerbseinkommen hinzugezählt. Sie werden unabhängig vom Zivilstand angerechnet. Bei verheirateten Personen werden die Gutschriften während der Ehe je hälftig geteilt. Betreuungsgutschriften verbessern die AHV/IV-Leistungen bis höchstens zur Maximalrente.

Pro Jahr nur eine Gutschrift

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden. Wer Kinder erzieht und pflegebedürftige Verwandte betreut, kann dafür pro Jahr nur eine Gutschrift geltend machen.



info

Eine Anmeldung ist unbedingt nötig!

Die Betreuungsgutschriften können nicht von Amtes wegen und nicht im nachhinein festgestellt werden. Der Anspruch muss deshalb jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse des

Wohnsitzkantons angemeldet werden. Im Unterschied zu den Erziehungsgutschriften können Betreuungsjahre erst ab dem Inkrafttreten der Neuerungen 1997 angerechnet werden.

Was geschieht mit der Zusatzrente in der AHV und IV?

Keine AHV-Zusatzrenten mehr

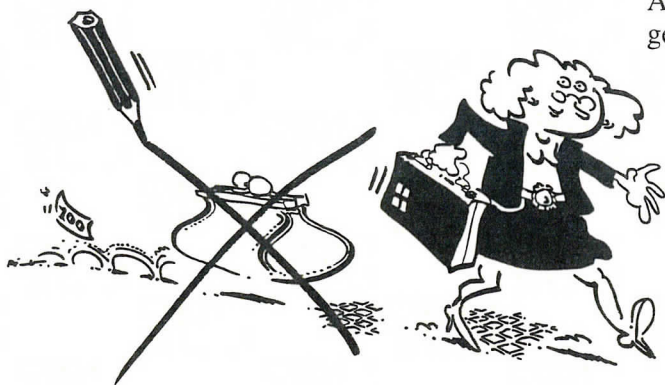
Verheiratete Männer im Rentenalter erhalten für ihre jüngere, noch nicht rentenberechtigende Ehefrau keine AHV-Zusatzrente mehr.

Einen Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente haben jedoch

- Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben.
- Ehemänner im Rentenalter, deren Frauen im Jahre 1941 oder früher geboren wurden und selber noch nicht rentenberechtigt sind.
- Alle Versicherten, die bereits heute eine solche Rente erhalten.

Zusatzrente der IV bleibt

In der IV werden zukünftig invalide Männer und Frauen einen Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten erhalten. Sie müssen jedoch unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit (z.B. durch Unfall) erwerbstätig gewesen sein.



info

Ergänzungsleistungen bei Notfällen

Ergeben sich durch die Aufhebung der Zusatzrente für ein Ehepaar finanzielle Probleme, so besteht die Möglichkeit, Ergän-

zungsleistungen (EL) zu beantragen. Am besten setzen Sie sich mit der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde in Verbindung.

Was ändert sich für Witwen und Witwer?

Neu: Witwenrente für Väter!

Verwitwete Männer mit Kindern unter 18 Jahren erhalten neu ab 1997 eine Witwenrente.

Verbesserungen für Geschiedene

Geschiedene können neu, nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin, eine Witwen- oder Witwenrente beantragen. Der Anspruch gilt auch, wenn der geschiedene Gatte bei der Scheidung nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde.

Neu ohne Witwenabfindung

Die einmaligen Witwenabfindungen für kinderlose Frauen, die nach kurzer Ehedauer oder vor der Vollendung des 45. Altersjahres verwitwet sind, werden abgeschafft.



info

Witwen und Witwer: Melden lohnt sich!

Auch Männer mit Kindern unter 18 Jahren, deren Ehefrau vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist, können eine Witwenrente beantragen. Das Gesuch ist bei der Ausgleichskasse, an welche die verstorbene Gattin zuletzt Beiträge einbezahlt hat, einzureichen. Geschiedenen Frauen, die wegen der fehlenden Unterhaltsverpflichtung ihres Gatten

keine Witwenrente erhalten oder gar kein Gesuch für eine Witwenrente gestellt haben, bietet sich nun eine neue Möglichkeit. Wenn sie alle Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllen, können sie ab 1997 eine Witwenrente beziehen. Sie müssen sich bei jener Ausgleichskasse melden, bei der ihr verstorbener Ex-Ehegatte zuletzt Beiträge bezahlt hat.

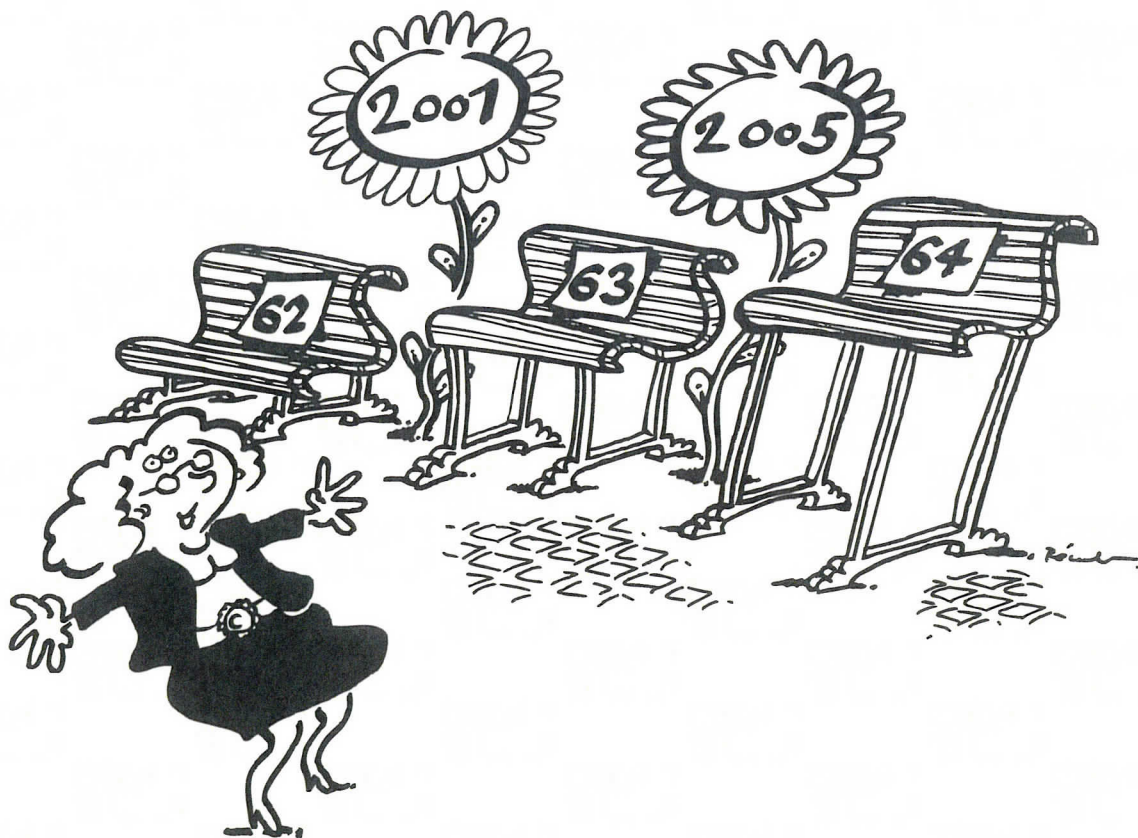
Welche Frauen sind von der Erhöhung des Rentenalters betroffen?

Erhöhung erst 2001

Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2001 auf 63 und im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Das heisst, dass Frauen der Jahrgänge 1938 und älter von der Erhöhung des Rentenalters nicht betroffen werden.

- Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1941 erhalten ihre Altersrente mit 63 Jahren.
- Für Frauen der Jahrgänge 1942 und jünger gilt Rentenalter 64.

In jedem Fall ist jedoch neu ein vorzeitiger Rentenbezug, also eine Pensionierung mit 62 (oder 63) Jahren möglich. Im Sinne einer Übergangsregelung wird dabei die Rente pro Jahr nur um 3,4% gekürzt.



Wer kann die Altersrente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen?

Vorbezug für alle Versicherten

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine Rentenkürzung in Kauf nehmen.

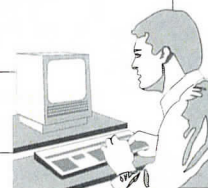
Die Kürzung beträgt pro vorbezogenes Jahr 6,8%. Männer können die Altersrente ab dem 63. Lebensjahr beziehen, Frauen ab dem 62. Der Vorbezug ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

■ Männer können ab 1997 die Rente um ein Jahr vorbezahlen. Das heisst, dass Männer der Jahrgänge 1933 und jünger mit 64 Jahren in Pension gehen können.

■ Ab dem Jahr 2001 ist ein weiteres Vorbezugsjahr möglich. Männer der Jahrgänge 1938 und jünger können dannzumal die Rente ab dem 64. oder dem 63. Altersjahr beziehen.

■ Frauen können die Altersrente nach der Erhöhung ihres Rentenalters im Jahr 2001 weiterhin mit 62 Jahren beziehen. Ihre Rente wird dafür ebenfalls gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1947 und älter beträgt der Kürzungssatz jedoch nicht 6,8% sondern nur 3,4% pro vorbezogenes Jahr. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt wieder der normale Kürzungssatz.

Jahrgänge	Pensionierung möglich mit:
1933-37	64 statt mit 65
1938 und jünger	63 oder 64 statt mit 65



Jahrgänge	Pensionierung möglich mit:
1939-41	62 statt mit 63
1942 und jünger	62 oder 63 statt mit 64



info

Rechtzeitig zum Vorbezug anmelden!

Wer seine Rente vorbezahlen möchte, muss rechtzeitig bei der Ausgleichskasse, bei der zuletzt Beiträge einbezahlt wurden, ein Anmeldeformular bestellen. Das ausgefüllte Formular ist wieder an diese Ausgleichskasse

zurückzuschicken. Trifft die Anmeldung zum Vorbezug zu spät bei Ihrer Ausgleichskasse ein, kann Ihnen Ihre AHV-Rente erst ab Vollendung des nächsten Altersjahres ausbezahlt werden.

Und wenn jemand länger arbeiten möchte?

Mehr Rente dank Aufschub

Schon bisher bestand für alle Versicherten die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während 1 bis maximal 5 Jahren auf die AHV zu verzichten.

Die später bezogene Rente wird aufgrund des Aufschubes mit einem Zuschlag belohnt. Je länger mit dem Bezug der Rente gewartet wird, desto höher fällt der Zuschlag aus.

Die 10. AHV-Revision hält grundsätzlich an der bisherigen Regelung fest. Geändert wurde nur der Zuschlag. Anfänglich wird er niedriger sein als bisher. Danach wird er neu, wie die Rente selber, laufend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Später pensioniert = mehr Rente

1 Jahr
+ 5.2%



2 Jahre
+ 10.8%



3 Jahre
+ 17.1%



4 Jahre
+ 24%



5 Jahre
+ 31.5%



Beispiel:

Wenn Herr Müller weiterarbeitet und bis zum 67. Geburtstag auf seine AHV-Rente verzichtet, so erhöht sich diese um 10.8 Prozent.



Was tun, um die Rente aufzuschieben?

Überlegen Sie sich frühzeitig, ob Sie die Rente aufschieben – das heisst, länger arbeiten – möchten. Sprechen Sie darüber wenn nötig mit Ihrem Arbeitgeber. Im Anmeldeformular für Ihre Altersrente befindet sich eine Rubrik «Rentenaufschub». Wenn Sie

mit dem Bezug der AHV-Rente warten möchten, müssen Sie die Fragen unter dieser Rubrik beantworten.

Ein Hinweis: Der Rentenaufschub lohnt sich auch für künftige Bezügerinnen und Bezüger von Maximalrenten.

Was passiert mit den bisherigen Renten?

Automatische Umrechnung im Jahr 2001

Bis ins Jahr 2001 passiert mit den heute laufenden Renten grundsätzlich nichts. Danach werden folgende Renten ins neue Recht überführt:

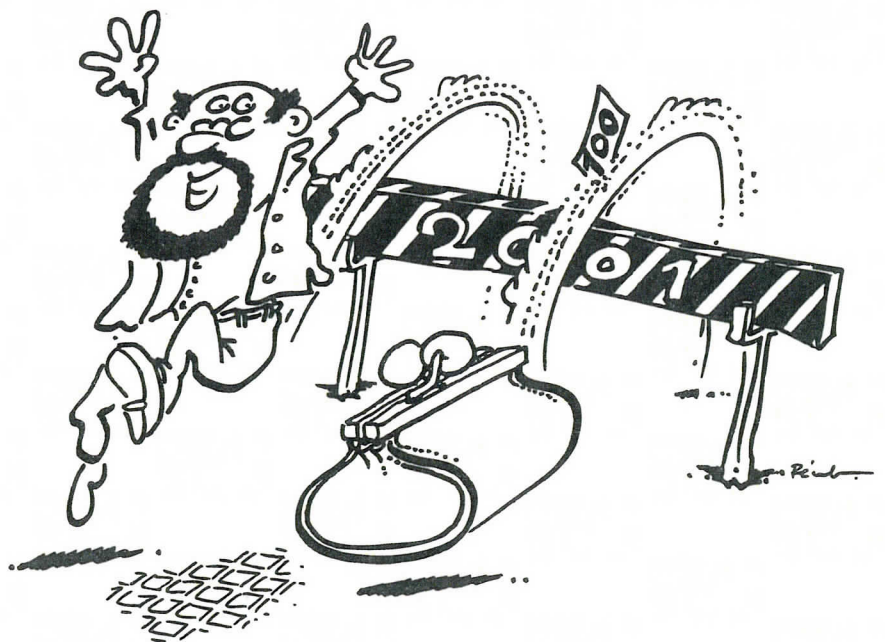
- Ehepaar-Altersrenten und Ehepaar-Invalidenrenten
- einfache Alters- und Invalidenrenten an Verwitwete
- einfache Altersrenten an geschiedene Frauen, die unter Berücksichtigung des Einkommens des Ex-Gatten berechnet wurden.

Diese Umrechnung erfolgt automatisch durch die Ausgleichskasse. Dabei kann eine Rente im neuen System etwas höher ausfallen als heute. Verschlechterungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Übergangsgutschriften für Geschiedene ohne Erziehungsgutschriften

Die Alters- und Invalidenrenten von geschiedenen Rentnerinnen und Rentnern werden ab dem Jahr 2001 neu festgelegt. Dabei wird den betroffenen Personen eine Übergangsgutschrift angerechnet. Diese entspricht einer halben Erziehungsgutschrift. Bedingung ist, dass nicht bereits andere Gutschriften die Renten erhöhen.

Diese Neuberechnung erfolgt automatisch.



Müssen die heutigen Rentnerinnen und Rentner selber aktiv werden?

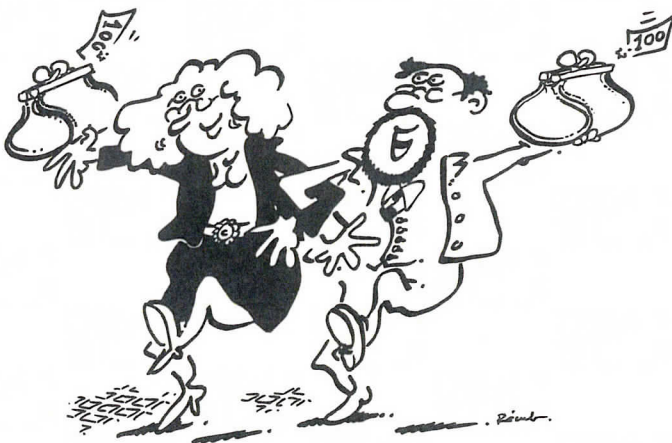
Besitzstand bleibt gewahrt

Wer heute bereits eine AHV- oder IV-Rente bezieht, muss grundsätzlich nichts weiter unternehmen. Alle bisherigen Rentnerinnen und Rentner werden in keinem Fall eine tiefere Rente erhalten.

Neuberechnung verlangen

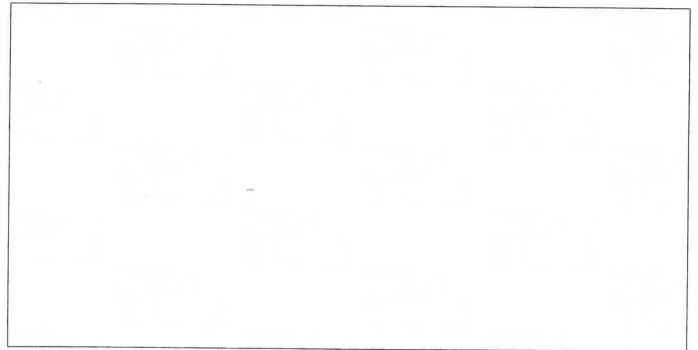
Für einige Gruppen von Rentnerinnen und Rentnern ist es jedoch von Vorteil, rückwirkend per 1. Januar 1997 eine Neuberechnung ihrer Rente zu verlangen. Dies betrifft:

- Ehefrauen, die an einer Ehepaarrente teilhaben, welche aufgrund der Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde. Von Vorteil ist dies besonders für Frauen, die selber lückenlos Beiträge bezahlt haben; aber auch für Frauen, deren Beitragslücken geringer sind als jene ihres Ehemannes.
- Personen, deren Rente wegen einer Scheidung oder Wiederverheiratung neu berechnet werden musste.
- Ledige Personen, die Kinder betreuen oder betreut haben.



**Falls Sie noch Fragen haben:
Ihre Ausgleichskasse berät Sie gerne.**

**Diese
Informations-
broschüre wurde
überreicht von**



© Copyright by Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Dezember 1996
(Einzelexemplare gratis; ab 10 Stück je 1 Franken)
